

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **AktG: Nichtigkeit eines Geltendmachungsbeschlusses**
Urteil vom 17.09.2024, Az: II ZR 221/22
2. **BGB, GG: Amtspflichtwidrige Verzögerung der Entscheidung über einen Bauantrag**
Urteil vom 24.10.2024, Az: III ZR 48/23
3. **ZPO: Bewertung von Grundstücken eines Jagdpachtbezirks**
Beschluss vom 10.10.2024, Az: III ZR 175/23
4. **ZPO: Verzögerungen der Zustellung durch Gericht**
Urteil vom 10.10.2024, Az: VII ZR 240/23
5. **InsO, BGB: Mietzahlung nach Kündigung als Bargeschäft**
Urteil vom 17.10.2024, Az: IX ZR 244/22
6. **InsO, ZPO: Beschwerde durch Betreuer des Schuldners**
Beschluss vom 12.09.2024, Az: IX ZB 9/24
7. **PatG, BGB: Auskunft und Rechnungslegung bei teilpatentierten Vorrichtungen**
Urteil vom 08.10.2024, Az: X ZR 145/23
8. **EPÜ, PatG: Inanspruchnahme der Priorität einer früheren Anmeldung**
Urteil vom 17.09.2024, Az: X ZR 82/23
9. **BGB: Kündigungsrecht bei Prämiensparvertrag**
Urteil vom 22.10.2024, Az: XI ZR 214/23
10. **AGB-Banken: Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrags**
Urteil vom 15.10.2024, Az: XI ZR 50/23
11. **BGB, ZKG: Anspruch des Verbrauchers auf Entgeltaufstellungen**
Urteil vom 24.09.2024, Az: XI ZR 111/23
12. **GVG, FamFG: Abgrenzung Zivilsachen zu sonstigen Familiensachen**
Beschluss vom 18.09.2024, Az: XII ZB 25/24
13. **GVG: Grundsatz der formellen Anknüpfung bei rechtsfehlerhafter Verweisung**
Beschluss vom 18.09.2024, Az: XII ZR 116/23

Urteile und Beschlüsse:

1. AktG: Nichtigkeit eines Geltendmachungsbeschlusses

Urteil vom 17.09.2024, Az: II ZR 221/22

Ein Geltendmachungsbeschluss ist nichtig, soweit er Ansprüche gegen Aktionäre wegen unberechtigter Dividendenzahlungen aus § 62 Abs. 1 Satz 1 AktG und § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 20 Abs. 1 AktG erfasst.

a) Die Grundsätze über die fehlerhafte Organbestellung sind auf den besonderen Vertreter anwendbar.

b) Der Vorstand der Aktiengesellschaft kann die fehlerhafte Bestellung eines besonderen Vertreters grundsätzlich nicht durch einseitige Erklärung beenden.

2. BGB, GG: Amtspflichtwidrige Verzögerung der Entscheidung über einen Bauantrag

Urteil vom 24.10.2024, Az: III ZR 48/23

a) Zur Frage der amtspflichtwidrigen Verzögerung der Entscheidung über einen Bauantrag, die nach § 32 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit kommunalem Ortsrecht einem beschließenden Ausschuss übertragen ist.

b) Die Gemeinde ist nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Entscheidungsreife verpflichtet, über den Bauantrag zu entscheiden. Eine solche Entscheidungspflicht ergibt sich vielmehr erst nach Ablauf eines ihr zuzubilligenden Bearbeitungs- und Prüfungszeitraums, innerhalb dessen die ordnungsgemäße, ermessensfehlerfreie und zügige Bearbeitung des (entscheidungsreifen) Baugesuchs abgeschlossen sein muss. Innerhalb eines solchen Zeitraums ist die Gemeinde nicht gehindert, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB einen Aufstellungsbeschluss für eine dem Vorhaben entgegenstehende geänderte Planung zu fassen und etwa eine Veränderungssperre zu beschließen (Fortführung von Senat, Beschluss vom 23. Januar 1992 - III ZR 191/90 , NVwZ 1993, 299).

3. ZPO: Bewertung von Grundstücken eines Jagdpachtbezirks

Beschluss vom 10.10.2024, Az: III ZR 175/23

Ist die Zugehörigkeit von Grundstücken (hier: als Eigenjagdbezirk) zu einem Jagdpachtbezirk streitig und ist der Wert der Beschwer gemäß den §§ 2 , 3 Hs. 1 ZPO festzusetzen, ist als Berechnungsfaktor hierfür der auf die streitige Fläche entfallende anteilige Jahrespachtzins zugrunde legen. Außerdem ist die in § 9 ZPO zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung zu berücksichtigen (Bestätigung von Senat, Beschluss vom 24. Februar 2000 - III ZR 270/99 , Jagdrechtliche Entscheidungen XVIII Nr. 76).

4. ZPO: Verzögerungen der Zustellung durch Gericht

Urteil vom 10.10.2024, Az: VII ZR 240/23

Verzögerungen im Zustellungsverfahren, die durch eine fehlerhafte Sachbehandlung des Gerichts verursacht sind, sind dem Zustellungsbetreiber nicht zuzurechnen (Anschluss an BGH, Urteil vom 21. Juli 2023 - V ZR 215/21 Rn. 6, NJW 2023, 2945). Zu

solchen Verzögerungen gehören auch Versäumnisse, die bei der Ausführung der Zustellung von dem Zustellorgan verursacht worden sind.

5. InsO, BGB: Mietzahlung nach Kündigung als Bargeschäft

Urteil vom 17.10.2024, Az: IX ZR 244/22

Zahlt der Mieter nach wirksamer Kündigung des Mietvertrags für die Dauer der Vorenthaltung der Mietsache die vereinbarte Miete, kommt die Annahme eines Bargeschäfts in Betracht.

6. InsO, ZPO: Beschwerde durch Betreuer des Schuldners

Beschluss vom 12.09.2024, Az: IX ZB 9/24

Legt der anwaltliche Betreuer des Schuldners im Insolvenzverfahren sofortige Beschwerde gegen einen Beschluss über die Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters ein, ergibt die gebotene Auslegung im Regelfall, dass das Rechtsmittel im Namen des Schuldners eingelegt ist.

7. PatG, BGB: Auskunft und Rechnungslegung bei teilpatentierten Vorrichtungen

Urteil vom 08.10.2024, Az: X ZR 145/23

a) Ein auf § 242 BGB gestützter akzessorischer Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung verjährt nicht vor dem Hauptanspruch, dessen Durchsetzung er dient (Bestätigung von BGH, Urteil vom 25. Juli 2017 - VI ZR 222/16 , NJW 2017, 2755 Rn. 8 ff.; Urteil vom 3. September 2020 - III ZR 136/18 , NJW 2021, 765 Rn. 55).

b) Dies gilt auch dann, wenn der Hauptanspruch rechtskräftig festgestellt ist und deshalb gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB einer Verjährungsfrist von dreißig Jahren unterliegt.

c) Bei zusammengesetzten Vorrichtungen, von denen nur ein Teil patentiert ist, erstreckt sich der Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung zur Durchsetzung des Anspruchs auf Schadensersatz grundsätzlich auch auf die mit der Gesamtvorrichtung erzielten Umsätze und Gewinne (Weiterführung von BGH, Urteil vom 30. Mai 1995 - X ZR 54/93 , GRUR 1995, 578, 579 - Steuereinrichtung II).

8. EPÜ, PatG: Inanspruchnahme der Priorität einer früheren Anmeldung

Urteil vom 17.09.2024, Az: X ZR 82/23

a) Die Priorität einer früheren Anmeldung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die spätere Anmeldung ein zusätzliches Ausführungsbeispiel enthält, bei dem zwar einzelne Begriffe des Patentanspruchs in abweichendem Sinne verwendet werden, das aber auch nach dem ursprünglichen Begriffsverständnis unter den Patentanspruch fällt.

b) Dies gilt auch dann, wenn das zusätzliche Ausführungsbeispiel weitere, nicht im Patentanspruch vorgesehene Funktionen aufweist, die in der früheren Anmeldung nicht offenbart sind.

9. BGB: Kündigungsrecht bei Prämiensparvertrag

Urteil vom 22.10.2024, Az: XI ZR 214/23

Bei einem Prämiensparvertrag, bei dem die Prämien auf die Sparbeiträge jährlich bis zu einem bestimmten Sparjahr steigen, ist das Recht der Sparkasse zur ordentlichen Kündigung nach § 700 Abs. 1 Satz 3, § 696 Satz 1 BGB auch dann nur bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe ausgeschlossen, wenn sich die jährliche Sparrate nach jeweils 12 Monaten um einen festen Prozentsatz erhöht (Fortführung Senatsurteil vom 14. Mai 2019 - XI ZR 345/18, BGHZ 222, 74).

10. AGB-Banken: Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags

Urteil vom 15.10.2024, Az: XI ZR 50/23

Zur Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags nach Art. 19 Abs. 1 AGB-Banken durch eine Genossenschaftsbank gegenüber einem Kunden, der auch Mitglied der Genossenschaft ist.

11. BGB, ZKG: Anspruch des Verbrauchers auf Entgeltaufstellungen

Urteil vom 24.09.2024, Az: XI ZR 111/23

a) Die Ansprüche des Zahlungsdienstnutzers gegen den Zahlungsdienstleister auf Erteilung vorvertraglicher Entgeltinformationen aus § 675d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB und des Verbrauchers aus § 5 ZKG erlöschen mit Abschluss des Zahlungsdiensterahmenvertrags durch Zeitablauf.

b) Der Anspruch des Verbrauchers gegen den Zahlungsdienstleister auf Zurverfügungstellung von Entgeltaufstellungen aus § 10 ZKG besteht nicht rückwirkend, sondern erst seit Inkrafttreten der Norm und damit seit dem 31. Oktober 2018.

c) Ein Anspruch des Zahlungsdienstnutzers aus § 675c Abs. 1 i.V.m. § 666 BGB auf Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung bezüglich der an den Zahlungsdienstleister entrichteten Entgelte besteht insoweit, als das Auskunftsbegehren über die nach § 675d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 248 § 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EGBGB zu erteilenden Informationen im Einzelfall hinausgeht.

d) Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Zahlungsdienstleister auf Entgeltinformationen aus § 675d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 248 § 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EGBGB, auf Zurverfügungstellung von Entgeltaufstellungen aus § 10 ZKG sowie auf Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung aus § 675c Abs. 1 i.V.m. § 666 BGB ist nicht gemäß § 399 Fall 1 BGB ausgeschlossen.

e) Die Ansprüche gegen den Zahlungsdienstleister auf Entgeltinformationen aus § 675d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 248 § 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EGBGB, auf Zurverfügungstellung von Entgeltaufstellungen aus § 10 ZKG sowie auf Auskunftserteilung und Rechenschaftslegung aus § 675c Abs. 1 i.V.m. § 666 BGB sind grundsätz-

lich nicht isoliert, das heißt ohne den Hauptanspruch, dessen Vorbereitung und Berechnung sie in der Regel die nen, abtretbar (Anschluss an Senatsurteile vom 28. Februar 1989 XI ZR 91/88 , BGHZ 107, 104, 110 und vom 11. September 2018 XI ZR 125/17 ,WM 2018, 2128Rn. 28).

12. GVG, FamFG: Abgrenzung Zivilsachen zu sonstigen Familiensachen

Beschluss vom 18.09.2024, Az: XII ZB 25/24

Zur Abgrenzung von sonstigen Familiensachen zu allgemeinen Zivilsachen (hier: anfechtungsrechtliche Streitigkeit nach dem Anfechtungsgesetz zwischen Schwiegerkind und Schwiegervater).

13. GVG: Grundsatz der formellen Anknüpfung bei rechtsfehlerhafter Verweisung

Beschluss vom 18.09.2024, Az: XII ZR 116/23

a) Der Grundsatz der formellen Anknüpfung in § 119 Abs. 1 GVG greift im Verhältnis von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Familiensachen auf die funktionelle Zuständigkeit der Senate bei dem Oberlandesgericht dergestalt durch, dass selbst bei einer fehlerhaften Qualifikation des Verfahrensgegenstands durch die erste Instanz eine vom Landgericht entschiedene Sache nur vom Senat für allgemeine Zivilsachen und umgekehrt eine von der Familienabteilung des Amtsgerichts entschiedene Sache nur vom Familiensenat entschieden werden kann (Aufgabe des Senatsbeschlusses vom 14. Juli 1993 - XII ARZ 16/93 -FamRZ 1994, 25).

b) Der Grundsatz der formellen Anknüpfung setzt sich demgegenüber bei der Anwendung des Verfahrensrechts grundsätzlich nicht fort. Jedenfalls im Verhältnis zwischen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Familiensachen wird das Rechtsmittelgericht selbst durch eine fehlerhafte, aber nach § 17 a Abs. 5 und 6 GVG bindende Beurteilung der funktionellen Zuständigkeit durch das vorinstanzliche Gericht nicht daran gehindert, das Rechtsmittelverfahren nach den korrekten, d.h. für den familienrechtlichen oder bürgerlich-rechtlichen Verfahrensgegenstand tatsächlich einschlägigen Verfahrensvorschriften zu führen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 10. Juli 2024 - XII ZR 63/23 - juris und BGHZ 215, 139 =FamRZ 2017, 1602).

c) Etwas anderes gilt aber dann, wenn das erstinstanzliche Gericht seine funktionelle Zuständigkeit nicht irrtümlich selbst angenommen hat, sondern ihm diese durch eine rechtsfehlerhafte, aber nach § 17 a Abs. 2 Satz 3 und Abs. 6 GVG bindende Verweisung aufgedrängt worden ist. In diesen Fällen hat das erstinstanzliche Empfangsgericht bei der Fortführung des Verfahrens die dem Rechtsschutzbedürfnis des Anspruchstellers und dem Verfahrensgegenstand am ehesten gerecht werdenden Verfahrensvorschriften seiner eigenen Gerichtsbarkeit anzuwenden; die durch die Verweisung erzeugte Bindung an die eigene Verfahrensordnung wirkt dann auch in den Rechtsmittelinstanzen fort.